

Postgebühren

Gebühren für Briefsendungen.

Inland, befreite Ostgebiete, Protektorat Böhmen und Mähren, Luxemburg und wiedervereinigte Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Briefe.	Briefe ¹⁾		Bis Gramm	Drucksachen ²⁾	Geschäfts- papiere ²⁾	Waren- proben	Mischend- bungen ²⁾	Päckchen ³⁾	Blinden- schrift- sendungen
	bis Gramm	Prf							
Höchstgewicht: 1 kg (Rohrpost 20 g). Höchstmaße: Länge Breite und Höhe zusammen 40 cm, größte Länge 60 cm; Mindestmaße: Länge 10,5 cm, Breite 7,4 cm. Rollen, Form: Länge und doppelter Durchmesser zusammen 110 cm, größte Länge 80 cm; Mindestmaße: Länge 10,5 cm, Durchmesser 2 cm.	Ortsdienst	20	20	3				bis 2 kg	bis zum Höchstgewicht von 5 kg
		20	8	50	4			40 Prf	3 Prf
		250	16	100	8				
		500	20	250	15	15	15		
		1000	30	500	30	30	30		
Postkarten.	Ferndienst	20	12	Postkarten					
(Privat versetzte mit einer Länge von 10,5-14,8 cm und einer Breite von 7,4 bis 10,5 cm zulässig.)		250	24	Ortsdienst 5 Prf	Einschreibgebühr 30 Prf	Rücksendungsgebühr bei Vorauszahlung durch den Absender im Ortzustellbereich 40 Prf ⁴⁾			
		500	40	Ferndienst 6 "	bei der Aufgabe 30 Prf	nachträglich 40 "			im Landzustellbar, 80 "
		1000	60						

¹⁾ Nach Luxemburg gelten für Briefe über 1000 g die Weltpostvereinsgebühren.
²⁾ Nach Luxemburg gelten für Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen über 500 g bis 1000 g 40 Prf, über 1000 g die Weltpostvereinsgebühren.
³⁾ Für Päckchen nach Luxemburg bis 1 kg 60 Prf.
⁴⁾ Für Elbriesendungen nach Luxemburg, die den Weltpostvereinsgebühren unterliegen, 50 Prf.

Drucksachen.

Höchstgewicht: 500 g; Höchst- und Mindestmaße für Drucksachen in Kettensform wie für Postkarten; sonst wie für Briefe.

Höchstmögliche Drucksachengebühr für:

a) Zeitungen und Zeitschriften, die im Deutschen Reich herausgegeben und unmittelbar von den Verlegern oder deren Beauftragten (Drucker, Buchdrucker, Kommissionäre) nach bestimmten Ländern verschand werden. (Geschäftliche Drucksachen, wie Warenvergriffenisse, Geschäftsanzeigen, Preislisten usw., sind ohne Rücksicht auf die Regelmäßigkeit ihrer Veröffentlichung von der Ermäßigung ausgeschlossen.) Geb. br.: für je 10 g 5 Prf. Beiabluß geschäftlicher Drucksachen, wie Warenverzeichnisse, Geschäftsanzeigen, Preislisten u. dgl., nicht gestattet; Absenderberichtigung und Wimarkt andringen: „Journal expédié par l'éditeur“ oder „Imprimé à taxe réduite“. Höchstgewicht 2 kg. Sondermarken für Drucksachen und Zeitungen nach dem Ausland zu 5 und 10 Prf.

b) Blätter, Druckhefte und Musiknoten nach bestimmten Ländern, die, abgesehen vom Aufdruck auf dem Umschlag und den Schuhblättern der Bände, kleinster Ankündigungen oder Anpreisungen enthalten. (Sie können von jedermann zur ermäßigte Gebühr von 1 Prf für je 10 g erfaßt werden. Päckchen mit Notenblättern gelten hier nicht als Musiknoten.) Höchstgewicht 2 kg, ungeteilte Druckblätter 3 kg.

c) Zeitungsdruksachen. Zeitungsverleger und Zeitungsvertriebsstellen können Zeitungen und Zeitzeitungen jeder Art, auch solche, die zum Postvertrieb nicht angemeldet sind, im Inland gegen ermäßigte Gebühr verkaufen. Zulässig auch Generalgouvernement Polen und Protektorat. Auf allen Vermerk: „Zeitungsdruksache“, die Aufdrift des Verlages und Empfänger anbringen. Empfänger kann, außer den Beziehern, auch eine andere Person, Buchhandlung od. Zeitungsgeschäftsleiter sein. Einfluß gewöhnlicher und außergewöhnlicher Verleger ist gestattet. Soziale Mitteilungen an die Empfänger, gleichviel ob geschrieben oder abgedruckt, zum Beispiel Zeitungsberichten oder Mitteilungen an Händler über Zus. und Abg. ng, Nachräge oder Andeutungen, wie bei Drucksachen unzulässig. Die Sendungen sind einzeln durch Freimarken oder Kreistempel freizumachen. Gebühren: Bis 50 g 3 Prf, bis 10 : 4 Prf, bis 2,0 p 6 Prf, bis 50 p 15 Prf, bis 1000 g (= Höchstgewicht) 30 Prf. Einschreiben, Einzustellung und Nachnahmebelastung unzulässig. Sendungen mit Vermerken dieser Art unterliegen den gewöhnlichen Gebühren.

d) Postaufrüffungen derzeit nicht zulässig. Die Post übernimmt zur Erteilung mit Sammelansicht versuchte Massendrucksachen und Mischsendungen (Drucksachen und Warenproben). Empfänger: zum Beispiel Haushalte, Geschäfte, einzelne Berufsklassen, Rundspruch- oder

Kernsprechteilnehmer, Geschäftsfachbesitzer. Höchstgewicht: Drucksachen 50 g, Mischsendungen 100 g. Mindestzahl einer Einlieferung: Ortsdienst 50, Ferndienst 100 Stück. Hat ein Postamt sollen zur Zustellung mindestens 10 Stück gleichzeitig vorliegen. Seder Einlieferung ein Pflichtstück besonders befestigt. Auf jedem Einzelstück ist die Empfängergruppe anzugeben. Die für ein Abgabebetrag bestimmten Stücke sind in ein Bünd zusammenzufassen und das Bünd mit einem Zettel, der die Stückzahl der Sendungen und das Bestimmungspostamt enthält, zu versehen. Absch: Werbeschriften.

Drucksachen bis 20 g 1½ Prf, bis 50 g 2 Prf
Mischsendungen bis 20 g 4 Prf, bis 100 g 8 Prf
Auskunftsgebühr für jede Empfängergruppe 10 Prf, mindestens 20 Prf

Geschäftspapiere.

Höchstgewicht: 500 g; Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe. Aufschrift: „Geschäftspapier“.

Warenproben.

Höchstgewicht: 500 g; Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe. Aufschrift: „Warenprobe“ oder „Muster“.

Mischsendungen.

Höchstgewicht: 500 g; Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe. Aufschrift: „Mischsendung“. Päckchen.

(Irland) Höchstgewicht: 2 kg; Höchst- u. Mindestmaße wie für Briefe. Aufschrift: „Päckchen“.

Blindenschriftsendungen.

Höchstgewicht: 5 kg; Ausdehnung: wie bei Drucksachen. Aufschrift: „Blindenschrift“.

Nachnahmefsendungen, deren Abgabe gegen Vorauszahlung erfolgen soll, werden dem Empfänger nur gegen Eingehung der Nachnahme zu erfolgen. Angelassen sind alle Arten Briefsendungen einschließlich Wertbriefsendungen bis zum Höchstbetrag von 1000 g. Freimachungszwang. Beförderungsgebühr wie für gleichartige Sendung ohne Nachnahme. Vorausgebühr 10 Prf. Der eingezogene Nachnahmebetrag wird um die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr gekürzt.

Postausträge zur Geldentziehung.

Dem Postauftrag ist das eingeschlossene Papier (quittierter Rechnung, quittierter Wechsel, Anscheinl. u. v. beizulegen Höchstbetrag der gegen Auslösung des Postaustrages oder mehrerer Postaustrages einzuzahlenden Summe 100 Prf. Beförderungsgebühr wie für einen gleichartigen Einschreibbrief. Vorabgebühr. Der eingeschogene Betrag wird um die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr gekürzt.

Ausland.

L = Luxemburg, S = Slowakei, U = Ungarn.

Briefe				Drucksachen ²⁾		Geschäfts-papiere		Warenproben		Päckchen ³⁾		Post-anweisungen			
bis Gramm	U	S	übriges Aus-land ¹⁾	Bis Gramm	übriges Aus-land	L und U	übriges Aus-land	L und U	übriges Aus-land	U	übriges Aus-land				
	bis 20 g														
	20 Rf	25 Rf													
	i. weiteres 20 g														
10 Rf				Reichsmark											
20	-·20	-·20	-·25	20	-·03										
40	-·30	-·35	-·40	50	-·04	-·05	⁴⁾								
60	-·40	-·50	-·55	100	-·08	-·10	-·08								
80	-·50	-·65	-·70	150	-·15	-·15	-·15								
100	-·60	-·80	-·85	200	-·15	-·20	-·15								
120	-·70	-·95	1-	250	-·15	-·25	-·15					-·50			
140	-·80	1·10	1·15	300	-·30	-·30	-·30					-·60			
160	-·90	1·25	1·30	350	-·30	-·35	-·35					-·70			
180	1-	1·40	1·45	400	-·30	-·40	-·30					-·80			
200	1·10	1·55	1·60	450	-·30	-·45	-·30					-·90			
220	1·20	1·70	1·75	500	-·30	-·50	-·30								
240	1·30	1·85	1·90	550	-·40	-·55	-·40								
260	1·40	2-	2·05	600	-·40	-·60	-·40								
280	1·50	2·15	2·20	650	-·40	-·65	-·40								
300	1·60	2·30	2·35	700	-·40	-·70	-·40								
320	1·70	2·45	2·50	750	-·40	-·75	-·40								
340	1·80	2·60	2·65	800	-·40	-·80	-·40								
360	1·90	2·75	2·80	850	-·40	-·85	-·40								
380	2-	2·90	2·95	900	-·40	-·90	-·40								
400	2·10	3·05	3·10	950	-·40	-·95	-·40								
u.f.m. für le. weitere 20 g	mehr um 10 Rf	mehr um 15 Rf		1000	-·40	1-	-·40	1-							
Über 1000 g hinsichtlich des ganzen Gewichtes enthaltenlich für je 50 g . . . 5 Rf															
Siehe Seite 284.															
Höchstgewicht															
Inland		übriges Ausland													
Briefe . . . 1 kg		2 kg													
Drucksachen 500 g		2 " ⁵⁾													
Geschäfts-papiere . . . 500 "		2 "													
Warenproben 500 "		500 g													
Mischsendungen 500 "		2 kg													
Blindendruck 5 kg		5 "													
Päckchen . . . 2 "		1 "													
Mischsendungen: Gebühren wie Drucksachen, jedoch wenn sie Geschäfts-papiere enthalten, ist der Mindestfach für Geschäfts-papiere zu berechnen; enthalten sie Drucksachen und Warenproben, gilt der Mindestfach für Warenproben.															
Blinden-schriftsendungen															
L, S, U		übriges Ausland													
bis zum Höchstgewicht von 5 kg															
3 Rf		für je 1000 g 3 Rf													
Eilgebühr bei Vorauszahlung durch den Absender:															
5 u Rf/8)															
1) a) Nach Luxemburg: Briefe bis 1000 g und Postkarten wie Inland.															
b) Grenzverkehr = 30 km = mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz: Briefe für je 20 g 12 Rf, Postkarten 6 Rf.															
2) Ermäßigte Drucksachen Gebühr nach Article: A. § 3, Weltpostvertrag, siehe Seite 281.															
3) Päckchen nach Luxemburg bis zum Höchstgewicht von 1 kg . . . 60 Rf.															
4) Nach U Mindestgebühr 20 Rf.															
5) Um Auslandsverkehr sind Einheitsdruckbände bis zum Gewichte von 3 kg zugelassen. Nach Luxemburg und Ungarn bei mehr als 1000 g gilt die Drucksachen Gebühr des Weltpostverkehrs.															
6) Für Elberlieferungen nach Luxemburg, die den ermäßigten Gebühren unterliegen . . . 40 Rf.															

Paketsendungen.

Inland einschließlich Danzig, Memelland, Ostmark, Sudetengau und nach den befreiten Ostgebieten.

Gegenstand	Gebühr									
	1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 bis 150 km		3. Zone über 150 bis 375 km		4. Zone über 375 bis 750 km		5. Zone über 750 km	
	R.M.	R.Pf.	R.M.	R.Pf.	R.M.	R.Pf.	R.M.	R.Pf.	R.M.	R.Pf.
Gewöhnliche Pakete										
bis 5 kg	—	30	—	40	—	60	—	60	—	60
über 5 „ 6 „	—	35	—	50	—	80	—	90	1	—
„ 6 „ 7 „	—	40	—	60	1	—	1	20	1	40
„ 7 „ 8 „	—	45	—	70	1	20	1	50	1	80
„ 8 „ 9 „	—	50	—	80	1	40	1	80	2	20
„ 9 „ 10 „	—	55	—	90	1	60	2	10	2	60
„ 10 „ 11 „	—	65	1	05	1	80	2	35	2	90
„ 11 „ 12 „	—	75	1	20	2	—	2	60	3	20
„ 12 „ 13 „	—	85	1	35	2	20	2	85	3	50
„ 13 „ 14 „	—	95	1	50	2	40	3	10	3	80
„ 14 „ 15 „	1	05	1	65	2	60	3	35	4	10
„ 15 „ 16 „	1	15	1	80	2	80	3	60	4	40
„ 16 „ 17 „	1	25	1	95	3	—	3	85	4	70
„ 17 „ 18 „	1	35	2	10	3	20	4	10	5	—
„ 18 „ 19 „	1	45	2	25	3	40	4	35	5	30
„ 19 „ 20 „	1	55	2	40	3	60	4	60	5	60

Für sperrige Pakete wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Paketgebühr erhoben.

Für dringende Pakete (Freimachungzwang) beträgt die Sondergebühr — neben der Paketgebühr — 1 R.M., außerdem wird die Eilzustellgebühr erhoben, wenn die Zustellung durch besonderen Boten gewünscht wird.

Nachnahmepakete siehe S. 327.

Postgüter										
bis 5 kg	—	30	—	40	—	40	—	50	—	60
über 5 „ 6 „	—	35	—	45	—	50	—	60	—	80
„ 6 „ 7 „	—	40	—	50	—	60	—	70	1	—

Sperrgutzuschlag wie bei Paketen.

Wertpakete										
a) Paketgebühr										
b) Wertangabegebühr für je 500 R.M.	—	10								
c) Behandlungsgebühr für versiegelte Wertpakete										
bis 100 R.M. Wertangabe . .	—	40								
über 100 „ Wertangabe . .	—	50								
Für unversiegelte Wertpakete und Wertpostgüter (zulässig bis 500 R.M.)										
Zuschlag	—	10								

Wertkästchen (nur nach dem Ausland)

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. der Beförderungsgebühr für je 50 g mindestens jedoch 80 R.Pf. (Höchstgewicht 1 kg);
2. der Einschreibgebühr
3. der Wertangabegebühr für je 500 R.M.

— 20
— 30
— 30

Gebühren für Postanweisungen.

Inland einschließlich Danzig, Memelland, Ostmark, Sudetengau und nach den besetzten Ostgebieten		RM		RM
für gewöhnliche Postanweisungen:				-90
bis 10 RM		-20	" 140 "	1-
über 10 " 25		-30	" 160 "	1·10
" 25 " 100		-40	" 180 "	1·20
" 100 " 250		-60	" 200 "	1·30
" 250 " 500		-80	" 220 "	1·40
" 500 " 750		1-	" 240 "	1·50
" 750 " 1000		1·20	" 260 "	1·60
für telegraphische Postanweisungen: (einschließlich Gebühr für Überw. Tel und Eilzustellung)			" 280 "	1·70
bis 25 RM		2·50	" 300 "	1·80
über 25 " 100		3-	" 320 "	1·90
" 100 " 250		3·50	" 340 "	2-
" 250 " 500		4-	" 360 "	2·10
" 500 " 750		4·50	" 380 "	2·20
" 750 " 1000		5-	" 400 "	2·30
" 1000 RM (unbeschränkt)			" 420 "	2·40
für je weitere 250 RM oder einen Teil davon mehr		1-	" 440 "	2·50
Übriges Ausland (ausgenommen Großbritannien, Irland und Überseeländer)			" 460 "	2·60
feste Gebühr	RM	-20	" 480 "	2·70
dazu: für je 20 RM		-10	" 500 "	2·80
Für telegraphische Postanweisungen außerdem die Gebühr für das Überw. Tel und allenfalls die Eilzustellgebühr.			" 520 "	2·90
bis 20 RM		RM	" 540 "	3-
über 20 " 40		-30	" 560 "	3·10
" 40 " 60		-40	" 580 "	3·20
" 60 " 80		-50	" 600 "	3·30
" 80 " 100		-60	" 620 "	3·40
" 100 " 120		-70	" 640 "	3·50
		-80	" 660 "	3·60
			" 680 "	3·70
			" 700 "	3·80
			" 720 "	3·90
			" 740 "	
			Wenn ausnahmsweise höhere Beträge vor- kommen, jede weiteren 20 RM mehr . . .	-10

Gebühren für Zahlkarten.

Wertbriefe.

a) Inland einschließlich Danzig, Memelland, Ostmark, Sudetengau, die befreiten Ostgebiete und Protektorat Böhmen und Mähren.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. der Gebühr für einen gewöhnlichen Brief,
2. der Wertangabegebühr von RM — 10 für je 500 RM der Wertangabe,
3. der Behandlungsgebühr bis 100 RM Wertangabe " — 40 über 100 " " " — 50

b) Nach dem Auslande.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. der Gebühr für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts,
2. der Wertangabegebühr von RM — 30 für je 500 RM.

Nachnahmesendungen.

1. Nachnahmehriefsendungen.

(Freimachungszwang)

a) Inland einschließlich Danzig, Memelland, Ostmark, Sudetengau und die befreiten Ostgebiete (Höchstbetrag 1000 RM).

Es werden erhoben:

1. die Beförderungsgebühr wie für gleichartige Brieffsendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreibgebühr oder die Wertangabegebühr und Behandlungsgebühr,
2. die Vorzeigegebühr von RM — 20

Der eingezogene Betrag wird um die Postanweisungs- oder die Zahlkartengebühr gekürzt.

b) Ausland (soweit zugelassen):

1. die Beförderungsgebühr wie für eine gleichartige eingeschriebene Brieffsendung oder für eine gleichartige Wertsendung ohne Nachnahme,

2. die Nachnahmegerbühr (vom Absender zu entrichten):

- a) wenn der eingezogene Betrag durch Postanweisung übermittelt werden soll:
eine feste Gebühr von RM — 40
eine Steigerungsgebühr für je 20 RM des Nachnahmehabetrages von " — 10

- b) wenn der eingezogene Betrag auf ein Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll:

nur eine feste Gebühr von 20 RM; im Bestimmungsland werden eine weitere feste Gebühr von etwa 20 RM sowie die Gebühren für die Gutschrift des eingezogenen Betrages auf Postscheckkonto vom eingezogenen Betrag einbehalten.

Postaufträge.

2. Nachnahmelarte.

a) Nur Inland einschließlich Danzig, Memelland, Ostmark, Sudetengau und die befreiten Ostgebiete:

Es werden erhoben:

1. Die Vorzeigegebühr von RM — 20

3. Nachnahmepakete und -postgüter.

a) Inland einschließlich Danzig, Memelland, Ostmark, Sudetengau und die befreiten Ostgebiete:

(kein Freimachungszwang, außer bei dringenden Paketen).

Es werden erhoben:

1. die Beförderungsgebühr wie für ein gleichartiges Paket oder Postgut ohne Nachnahme, bei versiegelten Wertpaketem auch die Wertangabe- und Behandlungsgebühr, bei unversiegelten Wertpaketem und -postgütern die Wertangabegebühr,
2. die Vorzeigegebühr von RM — 20

Der eingezogene Betrag wird um die Postanweisungs- oder die Zahlkartengebühr gekürzt (siehe unter 1 a).

b) Ausland (soweit zugelassen):

1. die Beförderungsgebühr wie für ein gleichartiges Paket ohne Nachnahme (hierüber wird am Postschalter Auskunft erteilt),
2. die Nachnahmegerbühr wie unter 1 b 2.

Postaufträge.

(Freimachungszwang)

a) Inland einschließlich Danzig, Memelland, Ostmark, Sudetengau und die befreiten Ostgebiete (Höchstbetrag 1000 RM).

Vom Absender zu entrichten:

1. die Beförderungsgebühr wie für einen gleichartigen Einschreibbrief,
2. die Vorzeigegebühr von RM — 20

Der eingezogene Betrag wird um die Postanweisungs- oder die Zahlkartengebühr gekürzt.

b) Ausland (soweit zugelassen):

Vom Absender zu entrichten:

1. die Beförderungsgebühr wie für einen gleichartigen Einschreibbrief.
- Vom eingezogenen Betrag werden abgezogen:
2. die Einzahlungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier RM — 25
 3. die Gebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier " — 25
 4. die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages: Postanweisungsgebühr.

Sonstige Gebühren.

Gegenstand	Gebühr RM	Gegenstand	Gebühr RM
Einschreibgebühr	-·30	III. bei Bezahlung durch den Empfänger, wenn die Eilzustellung von ihm verlangt wird: Bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter I für den betreffenden Fall vorgesehenen Säge ohne die unter II bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Sendungen vorgesehene Ermäßigung	
Rückscheine oder Auszahlungsscheine (Auszahlungsbestätigung)		Zu II und III: Als wirkliche Botenkosten (Botenlohn) werden in der Ostmark im Landzustellbereich (Außenbezirk, P.D. § 140) bis auf weiteres eingehoben:	
falls bei der Einslieferung verlangt	-·30	a) für ein Paket über 5 kg: für den 1. und 2. Wegkilometer je	-·13
falls nachträglich verlangt	-·40	für jeden weiteren Wegkilometer	-·20
Antwortsscheine, Abgabepreis	-·30	b) für ein Paket bis zu 5 kg oder für einen anderen Gegenstand: für den 1. und 2. Wegkilometer je	-·11
Einslieferungsbescheinigung		für jeden weiteren Wegkilometer	-·16
a) über ein gewöhnliches Päckchen oder ein gewöhnliches Paket oder Postgut	-·10	B. Ausland	
b) über mehrere der unter a) bezeichneten Sendungen (Sammelslieferungsbescheinigung) an einen Empfänger	-·10	bei Vorauszahlung durch den Absender:	
an mehrere Empfänger je	-·10	a) Brieffsendungen	1) -·50
Höchstgebühr	-·50	b) Pakete	-·65
Einslieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Posthalterstunden (Spätlingsgebühr)	-·20	Behandlung der Wertbriefe, versiegelten Wertpakete, Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“	-·10
Annahme von Postsendungen durch die Zusteller		Bahnhofsbriefe (Bahnhofsbriefvermittlung)	
1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete und Postgüter	-·10	für den Kalendermonat	18-
2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen, und zwar		für die Kalenderwoche	6-
a) für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten und Wertbriefe	-·10	Postausweiskarten	-·50
für Pakete und Postgüter bis 5 kg einschließlich	-·20	Schließfächer	
c) für schwerere Pakete sowie Postgüter bis 7 kg	-·30	a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich	-·75
Dringende Pakete (Dringendgebühr)		b) für ein größeres Schließfach, monatlich	1-
Zuschlag	1-	(zu a) und b): vierteljährlich voraus zu entrichten)	
Zustellgebühr für jedes zugestellte Paket	-·15	Lagern von Paketen und Postgütern (Lagerzins)	
A. Inland		täglich	-·10
I. bei Vorauszahlung durch den Absender:		Höchstzins	2-
a) für Brieffsendungen (einschl. der Päckchen und Postanweisungen)	-·40	Unzustellbarkeitsmeldung	
im Ortszustellbereich	-·80	Im Inland	-·30
im Landzustellbereich		Nach dem Ausland	-·50
b) für Pakete und Postgüter	-·60	Laufschreiben (Nachforschungsgebühr)	-·40
im Ortszustellbereich	1·20	Stundung	
im Landzustellbereich		monatlich für jede volle oder angebrochene Reichsmark	-·01
II. bei Bezahlung durch den Empfänger, wenn die Eilzustellung vom Absender verlangt ist: Bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter I (a und b) für den betreffenden Fall vorgesehenen Säge		mindestens monatlich	-·50
Befinden sich bei Zahlung des Botenlohns durch den Empfänger unter den abzutragenden Sendungen mehrere Brieffsendungen, so wird für die erste Brieffsendung der volle Betrag, für jede weitere Brieffsendung ein Betrag von 10 RM erhoben		Rohrpostbeförderung	
		Zuschlag für jeden Rohrpostbezirk	-·10
		Soll die Rohrpostsendung dem Empfänger durch Eilboten zugestellt werden, so ist auch die Eilzustellgebühr zu entrichten	

¹⁾ Für Brieffsendungen nach Luxemburg, die den ermäßigten Gebühren unterliegen: 40 RM